**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 9=29 (1863)

Heft: 30

**Artikel:** Die Kasernenfrage in Thun

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93439

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fr. 2, im 33-40 Fr. 1. 50, und im 41-44 Al- | fem von herrn Baumeifter hopf ausgearbeiteten tersjahr Fr. 1. Einkommen ober Erwerb von Fr. 300 und weniger ift nicht zu berechnen, und als Ma= rimum ber Militärsteuer eines Jahres wird bie Summe von Fr. 500 bestimmt. Militarsteuerpflich= tige, welche bereits aktiven Dienst gethan und ihre militärische Ausruftung bestritten haben, bezahlen nur die Sälfte ber ihnen beziehenden Gefammtsteuer. Bon ber Entrichtung ber Militärsteuer find befreit : diejeni= gen, welche im Militärdienste Krankheiten ober Ge= brechen bavon getragen haben, die fie zu jeglichem Militarbienfte untauglich machen, Sektionsschreiber, Boftläufer, Landjager und Inftruktoren, fowie alle von öffentlichen Armenfonde Besteuerten.

— Im bernischen Jura sollen Franzosen die Er= richtung einer Gewehrfabrit beabsichtigen.

(Fortsetzung folgt.)

# Die Kasernenfrage in Chun.

## (Fortsetzung.)

Inzwischen wurden vom Militarbepartement bie Unterhandlungen mit ber Gemeinde Thun über beren materielle Betheiligung an bem Bau angufnupfen versucht. Dabei traten aber zwei Punkte hervor, die Thun fcon fruber und jett auch wieder gum Uns gelpunkte ber Berhandlungen machte, nämlich bie Frage über den Ort des Kasernenneubaues, für wel= chen Thun an bem Plat in ber Stadt, an ber Stelle der alten Raferne, festhielt, und die Frage der Er= richtung von Offizierszimmern in ber Kaferne am Plate der bisherigen Offiziers-Logis bei den Burgern, bezüglich auf welche Thun die Tendenz ver= folgte, ben bisherigen Zuftand möglichst zu erhalten. Erft wenn über biefe Bunkte bestimmte Aufschluffe ertheilt feien, konne Thun über feine Betheiligung fich aussprechen.

Das Militärbepartement seinerseits nahm die ent= gegengesette Stellung ein und gab zu verstehen, baß erft, wenn die Leiftungen von Thun bekannt feien und je nach ber Große diefer lettern, ber Bund über jene zwei Bunkte fich befinitiv aussprechen konne. Um aus biefer Kreisbewegung herauszukommen, versuchte Thun einen andern Weg. Es zeigte bem Mi= litärdepartement unterm 15. Juni 1858 an, bağ von ihm in nachster Zeit ein Plan über die Erftellung einer neuen Raferne in ber Stadt bem Departement werbe eingereicht werben. Gine inzwischen ausge= brochene Controverse über die Lage bes Bahnhofes Thun, nämlich ob folche auf die obere Spitalmatte, wie zuerst projektirt worden, ober aber auf die un= tere, wo folder jest liegt, zu ftehen kommen folle, hielt ben Bang bes Rafernenprojektes für einige Zeit auf, und der von Thun in Aussicht gestellte neue Plan wurde aus diesem Grunde erft am 12. Januar 1859 dem Militärdepartement eingereicht. Nach die=

Plane follte bie neue Kaferne am Plate ber jetigen und zwar unter thunlichster Benutung der alten Fundamente und Mauern erbaut, eine Brucke über die Aare erstellt und in der gegenüberliegenden Stu= bermatte bie Stallungen und Reitbahnen aufgeführt werben.

Das Militärbepartement berichtete barüber an ben Bundesrath, und obwohl es einem Baue außerhalb ber Stadt immer noch ben Borzug gab, erklarte es bas neue Projekt einer nabern Prufung werth, bie ce während der Centralschule durch eine Kommission aus der Bahl der anwesenden Offiziere vorzunehmen gebenke. Der nämlichen Kommission wurde neben bem Plane ber Gemeinde auch bas Projekt bes De= partements über ben Bau außerhalb ber Stadt vor= gelegt. Der Bundesrath gab hiezu die Ermächti= gung. Die zu Rathe gezogenen Offiziere gaben ihr Gutachten ab und schlossen fich im Ganzen bem Plane ber Gemeinde Thun an, nämlich die Raferne in der Stadt zu erstellen und die Offiziere auch fünftig nur in einem Minimum in der Kaferne felbst zu logiren, machten aber immerhin mehrere Wun= sche und Bemerkungen gegenüber bem vorgelegten Plane geltenb.

Bur weitern Prüfung dieses Planes wurden auch eigentliche Techniker, die herren Baumeister Wolff, Architekt Dahler und Ingenieur Granicher beigezo= gen; verschiedene Bariationen über die Situation ber Stallungen in der Studermatte, die Anbringung ei= nes Rasernenhofes u. f. w. kamen in Frage; aus ben Offizieren ber Centralichule zusammengesette Rommiffionen wurden im Laufe der Jahre 1860, 1861 und 1862 über bas Bedürfniß ber baulichen und innern Ginrichtungen wiederholt zu Rathe ge= zogen, und bas Ergebniß war schließlich bie Eingabe eines revidirten Planes und Devises des herrn hopf, d. d. September und Oktober 1862. Dieser Plan nebst Devis wurde ben herren Wolff und Oberft Hammer wiederholt zur Prüfung zugestellt, und in einem Berichte vom 1. November 1862 machten fie noch einige Ausstellungen, welchen burch eine neue Eingabe bes herrn hopf vom Dezember 1862 Rech= nung getragen wurde, und über bie Berr Oberft Wolff einen vom 10. Februar 1863 datirten Schluß= bericht erstattete.

Laut diesem Plane wurde die am Plat der jeti= gen aufzuführende neue Raferne Raum bieten für 1160 und mit Benutung des Dachbodens für 1500 Mann; Offizierszimmer wurden nur 3 angebracht; bie alten Mauern ganz beseitigt und auch die Fun= bamente mit Stutmauern gegen bie Aare neu er= ftellt; bas jetige Waisenhaus gegenüber ber Raserne ju Abministrationslokalen und Theoriefalen erwei= tert und neu umgebaut; eine Fuggangerbrucke über bie Aare nach ben Stallungen in der Studermatte bin angelegt und Stallungen für 300 Bferbe, zwei Reitbahnen, Beschlagplat und Ruranstalt erftellt.

Die Kostenberechnung geht auf Fr. 895,000, worin Fr. 50,000 für ben Ankauf bes Baisenhauses und Rr. 4249. 10 für ben Ankauf ber fogen. Train= scheuer begriffen find. Abzüglich dieser beiden Poiten betrügen die Kosten somit Fr. 840,750. 90 ober rund Fr. 840,000, über welche Berechnung sich Herr Oberst Wolff in seinem Schlufigutachten vom 10. Februar 1863 dahin ausspricht, daß dieselbe im Ganzen als richtig zu betrachten sei; nur begeht Herr Wolff den Irrthum, zu dem Gesammtansate des Herrn Hopf von Fr. 895,000 für die Erhöhung des dritten Stockwerkes noch weitere Fr. 20,000 hinzuzurechnen, während für lettern Zweck Herr Hopf bereits Kr. 35,000 hinzugeschlagen hatte.

# 3. Unterhandlungsergebniß mit ber Gemeinde Thun und bem Kanton Bern.

hand in hand mit der Feststellung und Brüfung des Hopf'schen Planes und Kostenberechnung giensen die Unterhandlungen mit der Gemeinde Thun über ihre Beitragsleistungen an den neuen Bau, mit welchem das Militärdepartement Herrn Oberst Hammer beauftragt hatte. Entsprechend dem Vorgange mit Frauenfeld wurde in erster Linie der Bau der Kaserne mit Zugehörden durch die Gemeinde Thun gegen jährlichen Miethzins und Amortisation durch die Eidgenossenschaft besprochen und die für diesen Fall geltenden nähern Bedingungen in das Konserengprotokoll vom 17. März 1863 niedergelegt. Die Leistungen, welche Thun für diesen Fall anerdietet, bestehen:

- a. in unentgelblicher Abtretung bes Baifenhauses,
- b. unentgelblicher Ueberlaffung ber bisherigen Stal= lungen, unb
- c. unentgelblicher Ueberlaffung ber fogenannten Erainscheuer,

alles zusammen von der Gemeinde veranschlagt zum Werthe von Fr. 100,000.

Der von ber Eibgenoffenschaft zu bezahlende Miethzins sollte dem aufzuwendenden, nach dem Hopf'schen Devise auf Fr. 840,000 firirten Baukapital entsprechen und die Amortisation des Kapitals in längstens 41 Jahren durchgeführt werden.

Für ben Fall bes Selbstbaues burch die Cidgenoffenschaft nach ber Grundlage bes Hopf'schen Planes anerbot die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag
im Werthe von Fr. 100,000 burch Abtretung ber
nämlichen oben bezeichneten Objekte.

Da in beiben Eventualitäten nach ben Anfichten bes Militärbepartements mehrfache Mißstände, wie Abschneibung der Kasernenlokalitäten von der Allemend durch die zwischenliegende Eisenbahn, Ausschluß von Offizierszimmern aus dem Neubau u. a. m. sich zeigten, so legte es in diesem Stadium der Sache die Frage über die Wahl des Plates der Kaserne noch die Begutachtung der Herren Oberst Stehlin in Basel, Architekt Simon von St. Gallen und Oberst Wolff von Zürich vor, und diese schlossen übereinstimmend mit den Vorschlägen des Militärdepartements von 1858 dahin, daß die Verlegung der Kaserne außerhalb der Eisenbahn das einzig Rationelle sei, ein Gutachten, auf das wir weiter unten näher zurücksommen werden.

In Folge dessen wurden die Unterhandlungen auch auf diese britte Eventualität gerichtet und die Gemeinde Thun zu entsprechenden Beitrageleistungen zu

vermögen versucht. Da die Placirung der Kaserne außerhalb der Stadt und die Logirung der Offiziere in der Kaserne selbst, die für diesen Fall natürlich vorbehalten ist, den bisherigen Bestrebungen Thunsschnurstrafs entgegen war, so fand sich anfänglich wenig Geneigtheit, für diesen Fall einen Beitrag zu leisten. Nach langen Erörterungen entschloß sich die Gemeinde jedoch auch für diesen dritten Fall zu eisnem Anerbieten.

Wir laffen nun die Erklärung von Thun, welche als Ergebniß der langen und mühfamen Unterhand= lungen anzusehen ist, wörtlich folgen:

"In Folge der seit längerer Zeit obgewalteten Unterhanblungen zwischen dem Bertreter des eidg. Militärdepartements und den Delegirten der Einwohnergemeinde Thun, bezüglich auf die Leistungen dieser letztern, für einen neuen Kasernenbau in Thun, erklärt die Sinwohnergemeinde dieses Ortes sich zu folgenden drei Alternativanerdieten, der Sidgenossenschaft überlassend, das Sine oder Andere derselben auszuwählen.

I.

Die Einwohnergemeinde Thun verpflichtet fich, am Plate ber jetigen alten Raferne im Ballig eine neue Raferne aufzuführen, ferner eine Brude über bie Mare zu erstellen und in ber sogenannten Studer= matte Stallungen und Reitbahnen anzulegen, fowie enblich ein Theorie= und Verwaltungsgebäude burch Umbau bes gegenüber ber Raferne ftehenben Bai= fenhauses herzurichten, und zwischen ber Raferne und letterm Gebäube einen abgeschloffenen Sofraum gu erstellen; Alles in bem Inhalte und Umfange ber Plane, welche burch Herrn Architekt Hopf angefer= tigt und bem schweizerischen Militärbepartement vorgelegt worden find, mit Beifugung berjenigen Gr= gangungen und Abanderungen, welche in ben bar= über stattgefundenen Konferenzen als zweckmäßig er= funden worden find. (Siehe Konferenzprotokoll vom 16. und 17. Marg 1863. Gutachten ber Berren Obersten Wolff und Hammer vom 1. November 1862 und Schreiben des herrn Oberst Wolff vom 10. Februar 1863.)

Die Einwohnergemeinde Thun verpflichtet sich überdieß, die ihr zustehenden gegenwärtigen Militärstallungen nebst der gedeckten und offenen Reitbahn und zugehörigem Umschwunge, so wie die der Burgergemeinde Thun gehörende sogenannte Trainscheuer auf dem Graben der Sidgenossenschaft als Sigenthum zur unentgelblichen Benutung zu überlassen.

Dagegen verpflichtet sich die Eidgenoffenschaft der Gemeinde Thun einen jährlichen Miethzins zu bezahlen, welcher der Berzinfung des von der Gemeinde aufzunehmenden Baukapitals von  $4\frac{1}{2}\%$  entspricht, und überdieß einen jährlichen Amortisationsbeitrag zu leisten, in dem Maße, daß das Kapital in späteftens 41 Jahren getilgt sein wird.

Bur Berechnung ber Miethzinse und ber Amortisfation wird ein Baukapital von Fr. 840,000 zu Grunde gelegt, worin ber birekte Beitrag ber Gemeinde Thun, bestehend in der unentgeldlichen Ucsberlassung der bisherigen Militärskallungen und Reit-

bahnen nebst Umschwung und in der Abtretung der jeinem Flächeninhalt von ungefahr 16 bis 17 Ju-Trainscheuer und bes jetigen Waisenhauses, veran= ichlagt zu Fr. 100,000, nicht inbegriffen ift.

Sollte die Einwohnergemeinde Thun das aufzu= nehmende Baukapital zu wohlfeilerem Zinsfuße als 41/2 % erhalten, oder bie Gibgenoffenschaft ihr fol= ches birekt zu niedrigerem Binefuß verschaffen, fo ift ber jährliche Miethzins zu reduziren, im Falle noth= wendigen höhern Zinsfußes aber auch entsprechend zu erhöhen; in beiden Fallen ift einer allfälligen Brovision für die Unleihens-Aufnahme ebenfalls Rechnung zu tragen.

Der Eidgenoffenschaft fteht bas Recht zu, bie Amortisation bes Kapitals auch in fürzerem Zeit= raum burchzuführen in ber Art und Weise, baß fie nach vorhergehender einjähriger Rundigung entweder bas ganze Rapital ober Beträge von minbestens je Fr. 100,000 abtragen fann.

Nach vollständiger Amortisation oder Abbezahlung bes Baukapitals fällt die Kaserne mit allen oben be= zeichneten Bebäulichkeiten, Stallungen und fonftigen Bugehörden der Sidgenoffenschaft eigenthumlich zu.

Im Uebrigen gelten für biefes erfte Anerbicten alle Bestimmungen, welche in dem Konfereng=Bro= totoll vom 16. und 17. März aufgestellt worden find.

#### II.

Für den Fall, daß die Gidgenoffenschaft die Ausführung der unter Rubrit I. oben bezeichneten Bau= ten mit Grunderwerb auf eigene Rechnung über= nimmt und die Bauten auf dem nämlichen Plat und nach Maggabe ber nämlichen Blane ftattfinden, ver= pflichtet sich die Einwohnergemeinde Thun zu fol= genben Beitrageleistungen:

- 1. Bur unentgelblichen Abtretung ber biebeti= gen Militarftallungen mit Reitbahnen und zugehö= rendem Umschwung, nebst ber, ber Burgergemeinde Thun zustehenden Trainscheuer.
- 2. Bur unentgelblichen Abtretung bes gegenüber ber Kaferne liegenden Baifenhauses mit zugehören= bem Garten, beibes der Burgergemeinde Thun qu= stehend, und des zwischen der Raserne und dem Wai= senhaus zu gewinnenden Rafernen-Hofraumes.

Die unentgeldliche Abtretung der jetigen Raferne mit zugehörenbem Grund und Boben burch ben Staat Bern fällt 🦬 biefem zweiten Falle ber Gibgenoffen= schaft zu.

#### Ш.

Im Falle ber Erstellung ber Kaserne mit Stal= lungen, Reitbahnen und Zugehörden außerhalb bes Bahnhofes der Allmenbstraße entlang und der Bau= ausführung burch bie Gidgenoffenschaft, verpflichtet fich die Einwohnergemeinde Thun, den dazu erfor= berlichen Grund und Boden nebst übrigem, zwischen biesen Bebäulichkeiten und ber jetigen Allmenbgranze liegendem Grundeigenthum fammt dem Gebäude des Berrn Burner, ber Eibgenoffenschaft unentgelblich abzutreten und zur Berfügung zu stellen, und zwar in bem Umfange und nach ber Grenze, wie folche auf dem dieser Erklärung beigefügten kontradiktorisch beglaubigten Situationsplan vorgezeichnet find, mit

charten, genaue örtliche Ausmeffung vorbehalten.

Dieses ganze Grundeigenthum wird ber Gibgenof= senschaft auf den 1. Oftober 1863 übergeben. Die Gemeinde verpflichtet fich überdieß, die auf dem bei= gefügten Situationsplan angezeigten Bufahrteftragen öftlich ber Kaferne und ben Stallungen im nämli= den Zeitraume zu erstellen, wie die Gidgenoffenschaft ihre Rafernen=Gebäulichkeiten.

Die Gidgenoffenschaft ift in ber Bestimmung ber fammtlichen Plane frei, jedoch follen eine Raferne für wenigstens 800 Mann und Stallungen für we= nigstens 300 Pferbe erstellt werben.

Die Gemeinde Thun übernimmt die öffentliche Straßenbeleuchtung und die Anlage der desfalls er= forderlichen Gasleitung auf der Allmendstraße bis vor die Mitte des Rasernengebäudes. Die aufällige Gasleitung in ben Rafernenhof und bie Gebäulich= feiten, wie bie Roften ber bieffallfigen Beleuchtung felbst find bagegen Sache ber Gibgenoffenschaft.

In biesem britten Kalle kommt die unentgelbliche Abtretung der alten Kaferne durch den Kanton Bern ber Einwohnergemeinde Thun ju Statten.

Der Gidgenoffenschaft steht aber bie Benutung berselben, sowie der bisherigen Stallungen und Reit= bahnen zu ben bisherigen Bedingungen gu, fo lange bis die neuen Bebäude vollendet find, jedoch lang= ftens bis 1. Oftober 1866.

Für alle brei Fälle verpflichtet fich die Ginwoh= nergemeinde Thun, ber Gibgenoffenschaft als Beitrag an die Rosten für die Erstellung einer Schußlinie für gezogene Geschütze die Summe von Fr. 10,000 zu leisten, zahlbar ober verzinslich zu 4½ % vom 1. April 1864 an.

So weit erforderlich wird der Bundesrath das Expropriationsrecht zu Gunften ber Ginwohnerge= meinde Thun auswirken.

Der Staat Bern feinerseits, ber um die unent= gelbliche Ueberlaffung der alte Rafernengebäulichtei= ten angegangen worben war, sagte bieselbe laut Schreiben vom 23. Mai 1863 zu. Nach ber obigen Erflärung von Thun kommt dieselbe aber ber Gib= genoffenschaft nur zu Statten, wenn lettere fich gur Annahme bes I. ober II. Alternativanerbietens er= flärt.

# (Forsetung folgt.)

In Ab. Beder's Berlag (Guft. hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und burch alle Buch= handlungen zu beziehen:

# Situations= und Terraindarstellung

auf bem

# Standpunkt des neuesten Fortschrittes

bearbeitet von

#### D. Kind,

R. Württ. Oberlieutenant.

Mit zwei Tafeln und vielen in ben Tert gebruckten Holzschnitten.

Preis 27 Gr. ober fl. 1. 36.